

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2442

Alle Abg

Per Email

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Demokratischer Bildungswerke (LDB)
zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/8920,
Artikel 18 – Änderung des Weiterbildungsgesetzes und
Artikel 19 - Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes**

Die Corona-Krise bedroht auch Einrichtungen der politischen Bildung. Durch das behördliche Verbot zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen gehen den Einrichtungen nicht nur seminarbezogene Einnahmen von Teilnehmer*innen verloren, sondern auch öffentliche Zuschüsse von Land und Bund.

Dies betrifft über 40 parteiunabhängige Einrichtungen der politischen Bildung in freier Trägerschaft. Sie erhalten Mittel aus dem Weiterbildungsgesetz NRW (WbG) und von der Landeszentrale für politische Bildung. Voraussetzung ist, dass die Arbeit der Einrichtungen auf Dauer angelegt ist und ein Jahresantrag gestellt wird, in dem sie ihre Planungen für das Folgejahr beschreiben. Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen, wird eine Jahres-Fördersumme per Bescheid in Aussicht gestellt. Die Finanzierung erfolgt staatlich, aber die Durchführung der Bildungsarbeit verantworten die Träger im Rahmen der Förderrichtlinien selbstständig.

Eine besondere Betroffenheit haben die Einrichtungen, die ihre Bildungsarbeit in eigenen Bildungshäusern anbieten und durchführen. Diese Häuser sind nur finanzierbar, wenn auch andere Träger und Institutionen ihre Bildungsmaßnahmen dort durchführen. Aber auch diese dürfen ihre Veranstaltungen nicht mehr durchführen und können oft auch nicht auf spätere Termine im Jahr ausweichen.

Um der Gefahr der flächendeckenden Einstellung des Betriebes zu begegnen, haben die Einrichtungsträger gefordert, dass die im Jahresbescheid zugesagten Fördersummen in jedem Fall gezahlt werden. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft hat für die gemeinwohlorientierten Einrichtungen der Weiterbildung „Hilfe und Unterstützung“ in Aussicht gestellt, so Staatssekretär

Klaus Kaiser in seiner Rede vor dem Hauptausschuss vom 26.03.2020. Er führte aus, dass auch bei einer Corona-bedingten Schließung – und damit unabhängig von der erbrachten Bildungsleistung – die gesetzlichen Fördermittel...belassen werden sollen...“.

Die Verwirklichung dieser Ankündigung, die gesetzlichen Fördermittel nach dem Weiterbildungsgesetz und seitens der Landeszentrale für politische Bildung auch während der Corona-bedingten Schließung in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen, wäre ein wichtiger Schritt zur Zukunftssicherung auch der politischen Bildungseinrichtungen gewesen.

Die begründete Hoffnung auf eine angemessene Hilfe findet aber in dem Gesetzesvorhaben der Landesregierung zur "konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen" (Landtagsdrucksache DS 17/8920) keine wirkliche Entsprechung.

Bleibt es bei den Regelungen im Gesetzentwurf, werden viele Einrichtungen der politischen Bildung die Krise nicht überleben.

Zum Gesetzesvorhaben der Landesregierung zur "konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen" (Landtagsdrucksache DS 17/8920):

Die Formulierungen in Artikel 18

§ 15 (3)

„ Die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung hat auch dann Bestand, wenn im Jahr 2020 wegen Corona-bedingter Schließungen das Mindestangebot gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nicht erbracht werden konnte.“

und

§ 16 (2a)

„Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 auch dann, wenn Unterrichtsstunden und Teilnehmertage infolge Corona-bedingter Schließungen und Ausfälle nicht erbracht werden können, sofern Ausfallkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden können.“

sind missverständlich und greifen zu kurz.

Unser Vorschlag:

Dem § 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung hat auch dann Bestand, wenn im Jahr 2020 wegen Corona-bedingter Schließungen, Ausfällen und weiterer Auswirkungen das Mindestangebot gemäß Absatz 2 Ziffer 2 nicht erbracht werden konnte.“

In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den von der Einrichtung in den in §11 Abs. 2 genannten Bereichen durchgeführten Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen sowie an den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle auch dann, wenn in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 Unterrichtsstunden und Teilnehmertage infolge Corona-bedingter Schließungen, Ausfälle und weiteren Auswirkungen nicht erbracht werden können. Der Zuschuss zu der besetzten Stelle ist auch dann zu gewähren, wenn die vertragliche Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 vom Hundert durch Kurzarbeit reduziert wird.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Demokratischer Bildungswerke fordert:

1. den Einrichtungen den Höchstförderbetrag aus dem Weiterbildungsgesetz NRW und auf Grundlage des Jahresantrags an die Landeszentrale für politische Bildung ungeachtet des unverschuldeten Wegfalls der Bildungsleistungen zu gewähren,
2. den Zuschuss zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 auch dann zu gewähren, wenn die vertragliche Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 vom Hundert durch Kurzarbeit reduziert wird,
3. die Einrichtungen von der Nachweispflicht von Ausfallkosten zu befreien,
4. die Einrichtungen mit eigenem Haus (Übernachtungsbetrieb) unter den Rettungsschirm des Landes zu nehmen und in diesem Rahmen einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von 15 € pro Tag und Bett für den Zeitraum der Corona-bedingten Betriebsschließung zu gewähren, um drohende dauerhafte Betriebsschließungen abzuwenden.

Begründung:

Der Begriff der Corona-bedingten Schließungszeit umfasst bei Engführung der Definition nur die Schließungszeiten laut Erlass. Es sind aber auch viele Veranstaltungen, die in der weiteren Zeit bis Ende 2020 geplant sind, vom Ausfall bedroht. Mindestens das gesamte erste Halbjahr ist betroffen. Bestimmten Zielgruppen wird die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen sogar bis zum Jahresende

untersagt. So sind z.B. Veranstaltungen in Kooperation mit der Bundeswehr im Rahmen des zivil-militärischen Dialogs bis auf weiteres nicht möglich.

Auch auf das individuelle Anmeldeverhalten hat die Ausbreitung des Corona-Virus bereits gravierende Folgen in zunehmendem, aber immer noch nicht absehbarem Ausmaß. Die derzeitige Krise mindert schon jetzt erkennbar die Bereitschaft von Menschen, sich für Zeiträume im Restjahr zu Veranstaltungen anzumelden.

Die Möglichkeit, Ersatzveranstaltungen für die Ausfälle in der Corona-bedingten Schließungszeit anzubieten bzw. Veranstaltungen zu verlegen, ist bis zum 31.12.20 sehr stark eingeschränkt.

Das bedeutet, alle Einrichtungen werden in diesem Jahr ihre geplanten, quantitativen Ziele (Teilnehmertage/Unterrichtsstunden) nicht erreichen (können). Sie werden darüber hinaus in erheblichem Umfang nicht-staatliche Einnahmen (z.B. Teilnahmebeiträge) nicht erzielen können.

Es muss insofern sichergestellt werden, dass die Fördermittel bezogen auf den ganzen Förderzeitraum unabhängig von der Bildungsleistung zur Verfügung gestellt werden, da die bereits erfolgten und noch zu erwartenden Einbrüche sich mitnichten nur auf den Corona-bedingten Schließungszeitraum beziehen.

Zu dem im Gesetzentwurf neu eingeführten Begriff der „Ausfallkosten“:

Die Normierung im Zusatz unter § 16 (2a), dass die Förderung nur gewährt wird, „sofern Ausfallkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden können...“ irritiert insofern, als der Weiterbildungsförderung in Nordrhein-Westfalen gar kein einrichtungsindividueller Kostenmaßstab zugrunde liegt, sondern die Förderung auf der Grundlage von Durchschnittskosten pädagogischen Personals unter der Maßgabe definierter pädagogischer Mindestleistungen gewährt wird. Einen Nachweis von „Ausfallkosten“ führen zu sollen, lässt eine zusätzliche Fördervoraussetzung erahnen, wo es doch nur darum geht, die bestehende Förderung unabhängig von einer krisenbedingten Minderleistung aufrechtzuerhalten.

Zudem kann bei wörtlicher Auslegung zweifelhaft sein, was der Begriff „Ausfallkosten“ i. E. einschließt. Z. B. entstehen Bildungseinrichtungen mit selbst bewirtschaftetem Gebäude keine Stornokosten aus der Anmietung externer Räumlichkeiten, wohl aber entgehen ihnen Deckungsbeiträge für die laufenden eigenen Kosten der Gebäudeunterhaltung und die Weiterbeschäftigung des zukünftig wieder benötigten Personals. Es wäre insofern wichtig, zu präzisieren, dass alle, auch eigene Kosten der Betriebsunterbrechung einschließlich der entgangenen Deckungsbeiträge zu erfassen sind oder besser noch den Begriff „Ausfallkosten“ ganz zu streichen.

Bei Trägern ohne eigenes Haus fallen ggf. gar keine Ausfallkosten an, wenn rechtzeitig Buchungen von Dozenten*innen, Räumen etc. storniert werden – und dazu sind wir angehalten. Für die meisten geplanten Veranstaltungen sind im Übrigen auch deshalb noch keine Ausfallkosten entstanden, weil sie in der zweiten Jahreshälfte angesetzt sind, dort aber nach Lage der Dinge auch nicht stattfinden werden.

Aus unserer Sicht bieten die erlassenen Bescheide bzw. die gestellten Anträge eine ausreichende Grundlage für die Zuschüsse in dieser Notzeit. Es geht den Einrichtungen nicht um zusätzliche Mittel sondern „nur“ um das Geld, das bereits im Haushalt – und in den Bescheiden – zur Verfügung bzw. in Aussicht gestellt worden ist.

Dies wäre im Übrigen problemlos auch mit dem Zuwendungsrecht nach BHO bzw. LHO vereinbar, weil es zuvorderst um das öffentliche Interesse geht, das gegeben sein muss, wenn Zuwendungen gezahlt werden. Und dieses öffentliche Interesse dürfte in dieser Situation zweifelsohne gegeben sein.

Bildungsträger mit eigenem Haus:

Die Bildungsträger mit eigenem Haus befinden sich darüber hinaus in einer doppelt prekären Situation, denn es fehlen nicht nur die anteiligen Teilnehmendenentgelte im Bereich der Eigenveranstaltungen. Darüber hinaus sind die Bildungshäuser auf Einnahmen im Bereich Gastveranstaltungen angewiesen, um bei den gedeckelten Förderbeiträgen im Eigenveranstaltungsbereich ausreichende Belegungszahlen für einen kostendeckenden Tagungsbetrieb zu erzielen. Nur so können laufende Kosten und die Personalkosten in den Bereichen Küche, Reinigung, Service, Rezeption und Technik erwirtschaftet sowie investive Maßnahmen gerade in den Bereichen Brandschutz und energetische Sanierung gestemmt werden.

Nun werden Veranstaltungen, die über den Erlasszeitraum hinausgehen, aktuell schon von institutionellen Kooperationspartnern abgesagt, wie z.B. von Schulen, die gemäß Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 24.03.2020 im Schuljahr 2019/20 keine außerschulischen Lernorte mehr aufsuchen dürfen.

Desgleichen sind Veranstaltungen und Projekte in Kooperation meist termin- und themengebunden und lassen sich in der Mehrzahl der Fälle ebenfalls nicht einfach verschieben. Sie sind i. d. R. auch nicht in der Jahresplanung aller Beteiligten flexibel verlegbar.

Leider ist für diese Notlage im Gesetzentwurf kein Lösungsansatz vorgesehen. An dieser Stelle muss eine Nachbesserung der Gesetzesvorlage erfolgen und für Einrichtungen mit eigenem Haus einen auf diese spezielle Problematik ausgerichtete Unterstützung gewährt werden. Ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von 15 € pro Tag und Bett für den Zeitraum der Corona-bedingten Betriebsschließung wäre aus unserer Sicht geeignet, drohende dauerhafte Betriebsschließungen abzuwenden.

Kredite u. ä. sind nicht die Lösung, weil die Einrichtungen nach dem Ende der Corona-Krise bestenfalls den Weiterbetrieb finanzieren, aber keine Rückzahlungen leisten können.

Zum Schluss noch eine Anmerkung zu Artikel 19 - Umsetzung von „digitalen Auffangkonzepten“:

Soweit in Artikel 19 von digitalen Auffangkonzepten die Rede ist (*„In der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 können die Bildungsveranstaltungen auch digital angeboten werden, sofern die Angebote*

nachweislich einen entsprechenden Zeitrahmen umfassen.“) möchten wir anmerken, dass dies nur für einen geringen Teil der Einrichtungen in Betracht kommt. Es fehlt hierfür meist an technischer Ausstattung und auch Personal, um sie ad hoc umsetzen zu können. Zielgruppe, Gegenstand und Format müssen zueinander passen und können nicht beliebig neu komponiert werden.

Insbesondere für die Bildungsträger mit eigenem Haus sind dazu die genannten „kompensatorischen“ digitalen Formate keine Lösung, da das Konzept des Lebens und Lernens unter einem Dach diese allenfalls als ergänzende Option, nicht als Kompensation für klassische Präsenzveranstaltungen vorsieht und vorsehen kann.

Für die Zukunft sehen wir allerdings die Notwendigkeit, digitale Bildungsformate als Ergänzung zu den nach wie vor konzeptionell erforderlichen Präsenzveranstaltungen deutlich auszubauen.